

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Nutzen und Gefahr, insbesondere das Risiko des Glasbruches gehen beim Abholen durch den Kunden beim Auflad, bei Lieferung durch uns nach erfolgtem Ablad, bei Lieferung und Glasmontage durch uns mit dem Abschluss der Montagearbeiten auf den Besteller über (Empfehlung: Abschluss einer Glasbruchversicherung durch den Besteller mit Gültigkeit ab Übergang von Nutzen und Gefahr)
2. Die Bearbeitung von eingebrachten Gläsern erfolgt ohne Übernahme des Bruchrisikos.
3. Terminangaben in unseren Auftragsbestätigungen gelten als Richttermine. Wird ein Liefertermin erheblich überschritten, so ist der Besteller nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche wegen Lieferverzögerungen sind wegbedungen.
4. Bestellungen werden schriftlich bestätigt. Die ausgeführten Glastypen und Masse sind verbindlich. Allfällige Fehler müssen umgehend innert 24 Std. gemeldet werden, andernfalls liegt das Risiko für fehlerhafte Lieferungen beim Besteller.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware oder die Glas-Montage-Arbeiten sofort nach Ablieferung oder Abschluss zu prüfen und anzunehmen. Mängelrügen sind innert 48 Std. schriftlich anzubringen.
6. Die Gewährleistung für geringfügige Mängel wird wegbedungen. Die Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf Ersatzlieferung des schadhaften Elements. Eine weitergehende Haftung besteht nur bei groben Montagefehlern. Auch in solchen Fällen sind die Kosten für Kran, Gerüste usw. vom Besteller zu tragen. Die Haftung für Folgekosten wird wegbedungen.
7. Bei Handelswaren gelten die Bedingungen der Lieferwerke.
8. Als Glas-Normen gelten die Publikationen des SIGaB (Schweizerisches Institut für Glas am Bau).
9. Garantiescheine werden auf Verlangen kostenlos ausgestellt, wenn dies im Werkvertrag schriftlich vereinbart wurde. Für nicht vereinbarte Garantiescheine verlangen wir einen Unkostenbeitrag von Fr. 100.- für den 2-jährigen und Fr. 200.- für den 5-jährigen. Dies gilt bis zu einer Endsumme von Fr. 100'000.-.
10. Wir sind nicht verpflichtet, die Eignung der von uns gelieferten Produkte für den bauseitig vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen und lehnen diesbezüglich jede Haftung ab. Wird dies verlangt ziehen wir einen Ingenieur zu, der zusätzlich verrechnet wird.
11. Wir sind berechtigt folgende Anzahlungen zu verlangen: Bei Auftragserteilung 1/3 – Bei Materiallieferung 1/3 – Bei Montagebeginn 1/3. Die Zahlungsfristen gelten für jede Anzahlungsstufe einzeln.
12. Jede Offerte versteht sich freibleibend. Preiserhöhung seitens unserer Lieferanten berechtigt uns zur Anpassung unserer Preise.
13. Als ausschliesslichen Gerichtstand anerkennen beide Parteien Bern.